



Frauenfeld,

30. August 2002, db
Entscheid Nr. 94

**Gemeinde Weinfelden
Baulinienplan Nr. 79 „Schlossgasse“
Parzelle Nr. 65, Schlossgasse/Bienenstrasse**

Mit Schreiben vom 13. August 2002 ersucht die Bauverwaltung Weinfelden im Auftrag des Gemeinderates Weinfelden um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind keine Rekurse gegen den Baulinienplan hängig. Die im Plan bezeichnete Baulinie regelt den Abstand für Bauten gegenüber einem eingedolten Bach. Die in die Vernehmlassung einbezogenen Fachstellen haben keine Vorbehalte betreffend die zur Genehmigung eingereichte Vorlage angemeldet. Im Sinne von § 33 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) erscheint die Vorlage rechtmässig.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat Weinfelden am 25. Juni 2002 beschlossene Baulinienplan Nr. 79 „Schlossgasse“ wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Bauamt Weinfelden, 8570 Weinfelden, unter Beilage von drei Exemplaren Baulinienplan Nr. 79 „Schlossgasse“; je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Amt für Umwelt
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage eines Exemplars Baulinienplan Nr. 79 „Schlossgasse“ mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT
DES KANTONS THURGAU
Der Departementschef

H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 30. August 2002